Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 15. Dezember 2020,

in der Nimberghalle im Ortsteil Nimburg

Verhandelt: Teningen, den 15. Dezember 2020

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker

2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Stefan

Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Pascal Heß, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Erwin Mick, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann,

Bernhard Wieske

3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler

Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach

Amtsrat Werner Kehl

Umweltbeauftragter Holger Weis

Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 4. Dezember 2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 9.
 Dezember 2020 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 20 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Engler (verhindert),

GR T. Hügle (verhindert), GR M. Sexauer (krank);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 3 Personen

Beginn der Sitzung: 18:01 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Tagesordnungspunkt 3 (Drucksache 581/2020 – Vodafone/Deutsche Glasfaser; Kooperationsvertrag zum Ausbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten) vom Bürgermeister abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

- 1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. November 2020
- 2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

3.	Vodafone/Deutsche Glasfaser; Kooperationsvertrag zum Ausbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten	581/2020
4.	Sanierung Rathaus Teningen; Gewerk Möblierung - Ausschreibung und Kostenverfolgung	699/2020
5.	Stellungnahme der Gemeinde Teningen zum Großprojekt ABS/NBS Karlsruhe-Basel; Streckenabschnitt 8B - Scoping-Verfahren	701/2020
6.	Schulerweiterungsplanung - Bauabschnitt 3, Schulzentrum Köndringen; Auftragsvergabe Vergabeblock Nr. IV	656/2020
7.	Namensänderung von Schulen; a) Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule b) Theodor-Frank-Schule	654/2020
8.	Theodor-Frank-Schule Teningen; Einrichtung einer Ganztagesschule in offener Angebotsform für die neue Verbundschule	693/2020
9.	Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen	706/2020
10.	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)	702/2020
11.	Auswirkungen der Umsatzsteuer beim Neubau der Schulsporthalle Köndringen	703/2020
12.	Bauanträge	700/2020
40		

- 13. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
- 14. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. November 2020

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24. November 2020 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. November 2020

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. November 2020 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Vodafone/Deutsche Glasfaser;

Kooperationsvertrag zum Ausbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten Vorlage: 581/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

4

Sanierung Rathaus Teningen; Gewerk Möblierung - Ausschreibung und Kostenverfolgung Vorlage: 699/2020

Der Gemeinderat hat am 25. Juli 2017 beschlossen, das Projekt "Rathaussanierung" um folgende Maßnahmenbausteine zu erweitern:

- I. Modernisierung/Sanierung Büroräume
- II. teilbarrierefreie Erschließung (Hublift)
- III. zweite Gaubenreihe im Dachgeschoss 2 (Nordostflügel)
- IV. Erneuerung Büromöbel
- V. Neumöblierung Bürgersaal (Variante Rechteckbestuhlung)
- VI. Feuchtesanierung Erdgeschoss

Die Möbel sollen grundsätzlich erneuert werden. Über Qualität und Umfang soll in den Gremien erneut beraten werden.

In der Gemeinderatssitzung vom 8. Mai 2018 wurde beschlossen, einem neuen

Raumzonierungskonzept mit "Open space – Büroarbeitsflächen" zuzustimmen. Die Entscheidung zur Ausstattung des Bürgersaals wurde vertagt.

Der Gemeinderat hat des Weiteren am 21. Mai 2019 erneut über die Möblierung und medientechnische Ausstattung des Bürgersaals beraten und beschlossen, die Entwurfsvariante 11 umzusetzen.

In den zwischenzeitlich stattgefundenen verschiedenen Beratungsterminen bei entsprechenden Büroausstattern sowie aufgrund der dringenden Empfehlungen des Arbeitssicherheitsausschusses (Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. Arbeitsmedizin) der Gemeinde wurde die flächendeckende Ausstattung der Büroarbeitstische als elektrisch höhenverstellbare Bürotische empfohlen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin empfiehlt zur Prävention von Muskel- und Skeletterkrankungen ebenfalls elektromotorisch leicht höhenverstellbare Arbeitstische. Dadurch kann eine entsprechende Steh-Sitzdynamik verwirklicht werden, welche nachhaltig zur Prävention von Erkrankungen des Bewegungsapparates beiträgt.

Die den Empfehlungen entsprechende Möblierungskonzeption wurde zwischenzeitlich erarbeitet und ein bepreistes Leistungsverzeichnis erstellt. Die möblierten Grundrisse wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Nach Freigabe der Möblierungskonzeption ist die Ausschreibung im zweistufigen Verfahren nach VOB-A/EU vorgesehen:

Stufe 1 = Bewerbungsverfahren

Stufe 2 = beschränkte Ausschreibung an geeignete Bewerber

Daraus ergibt sich folgender Zeitplan:

15.12.2020	Gemeinderat: Beschluss über die Erhöhung des Möblierungsbudgets und Erweiterung des Gesamtbudgets, Freigabe der Möblierungsplanung.
Ende Jan. 2021	Submissionstermin Gewerk "Möblierung"
09.02.2021	Technischer Ausschuss: Vergabeempfehlung Gewerk "Möblierung"
23.02.2021	Gemeinderat: Vergabebeschluss Gewerk "Möblierung"
Ende Feb. 2021	Versand unterzeichneter Auftrag Gewerk "Möblierung"
Mitte April 2021	Möbellieferung und Einbau (bei angenommener Lieferzeit von sechs Wochen)
03.05.2021	Fertigstellung und Abnahme des Gewerkes "Möblierung"
ab 05.05.2021	Rückumzug der Verwaltung ins Rathaus

Finanzielle Auswirkungen:

Das bepreiste LV zum Gewerk "Möblierung" weist Kosten in Höhe von 543.556 EUR aus. In der Kostenberechnung war für dieses Gewerk ein Betrag von 405.000 EUR ausgewiesen. Somit ergibt sich eine Budgetüberschreitung von 138.556 EUR.

Die Budgetüberschreitungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

Pos.	Geschoss	Begründung	Einzelbetrag	Summen
1	EG	Zur Wiederverwendung vorgesehene Bestandsmöbel werden ersetzt (Schaffung weiterer Arbeitsplätze, Index, Detailierungsgrad)	4.347 €	
2		Möblierung von 3 Wartezonen (Eingang, Flur V +VI)	5.805€	
3		Visualisierungsflächen für Besucher u. Mitarbeiter	4.522€	
4		Zusätzliche Besucherstühle Bürgersaal	3.887 €	
5		Zusätzlicher Einbauschrank Bürgersaal	2.941 €	21.502€
6	OG	Zur Wiederverwendung vorgesehene Bestandsmöbel werden ersetzt (Schaffung weiterer Arbeitsplätze, Index, Detailierungsgrad)	34.760 €	
7		Möblierung von 2 Wartezonen (Flur II +III)	5.237 €	
8		Visualisierungsflächen für Besucher u. Mitarbeiter	2.530 €	42.527 €
9	DG I	Zur Wiederverwendung vorgesehene Bestandsmöbel werden ersetzt (Schaffung weiterer Arbeitsplätze, Index, Detailierungsgrad)	33.723 €	
10		Möblierung einer Wartezone	1.228 €	
11		Möblierung Dachterrasse	19.636 €	54.587 €
12	DG II	Möblierung DG II	19.940 €	19.940 €
		G	Sesamtsumme:	138.556 €

Bezüglich der Gesamtkostenverfolgung des Projektes ergibt sich folgende Entwicklung:

Basierend auf dem Ausgangsbudget der beschlossenen sog. "Basisvariante aktualisiert" wurden weitere Maßnahmenbausteine zur Umsetzung beschlossen und entsprechende Budgeterweiterungen festgelegt.

Ausgangsbudget	4.060.000 EUR	(ohne Kosten Auslagerung Rathausmitarbeiter)
Budgeterweiterung 1	5.449.725 EUR	(GR-Beschluss 25.07.2017)
Budgeterweiterung 2	5.698.586 EUR	(GR-Beschluss 18.12.2018)
Budgeterweiterung 3	6.004.500 EUR	(GR-Beschluss 01.10.2019)
Budgeterweiterung 4	6.008.615 EUR	(GR-Beschluss 06.10.2020)

Durch das zur Umsetzung empfohlene Möblierungskonzept würde sich in der Kostenverfolgung eine weitere Budgeterweiterung um 138.556 EUR (entspricht 2,91 %) auf 6.147.171 EUR ergeben.

Insgesamt werden die förderfähigen Baukosten der Baumaßnahme mit ca. 50 % aus dem Sanierungsprogramm bezuschusst. Die Möblierung ist nicht zuschussfähig. Die prognostizierten Einnahmen durch Zuschüsse - bezogen auf die Baukostenprognose von 6.008.615 EUR - belaufen sich auf ca. 2,7 Mio. EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsorgobnis	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	15	5	0

Folgendes beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das vorliegende Möblierungskonzept zu veranschlagten Kosten von 543.556 EUR auszuschreiben. Über die Vergabe soll in den Gremien im Februar 2021 entschieden werden.

5.

Stellungnahme der Gemeinde Teningen zum Großprojekt ABS/NBS Karlsruhe-Basel; Streckenabschnitt 8B - Scoping-Verfahren

Vorlage: 701/2020

Beschreibung des Vorhabens

Veranlassung und verkehrliche Zielsetzung

Die Strecke Karlsruhe-Basel ist Teil des Kernnetzes der Transeuropäischen Verkehrsnetze [Trans-European Network Transport (TEN-T)] und damit Bestandteil des wichtigsten europäischen Güterkorridors Rotterdam-Köln-Basel-Mailand-Genua. Sie ist als Ausbauvorhaben im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) enthalten.

Der Schienenverkehr wird derzeit vollständig über die bestehende Rheintalbahn abgewickelt. Bereits heute kann die Strecke als überlastet eingestuft werden.

In der Verkehrsprognose des Bundes (Prognose 2030) werden erhebliche Verkehrszuwächse, insbesondere im Schienengüterverkehr (SGV), erwartet. Entsprechende Studien haben gezeigt, dass die prognostizierten Verkehrsmengen durch den Zulauf des SGV aus den Nordseehäfen und der neuen Eisenbahn Alpentransversale (NEAT) durch die Schweiz im Abschnitt von Karlsruhe bis Basel nur mit einem durchgehenden viergleisigen Ausbau bewältigt werden können. Aus diesem Grund ist die Maßnahme ABS/NBS Karlsruhe-Basel bereits im aktuellen Bundesverkehrswegeplan verankert.

Im Streckenabschnitt 8 (Riegel-Müllheim) kann ein viergleisiger Ausbau nur durch den Bau einer Umfahrung der dicht besiedelten Gebiete um Freiburg realisiert werden. Dazu wird ein Neubauabschnitt vorwiegend für den SGV in Parallellage zur BAB 5 als Güterumfahrung geplant [Streckenabschnitt 8A, Planfeststellungsabschnitte (PfA) 8.0-8.4]. Der bestehende Streckenabschnitt 8B, PfA 8.5-8.9 wird in seiner Zweigleisigkeit erhalten.

In diesem Zusammenhang soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der bestehenden Rheintalbahn im Streckenabschnitt zwischen Teningen und Buggingen von derzeit 160 km/h auf 200 km/h erhöht werden. Nach Inbetriebnahme der Güterumfahrung Freiburg werden planmäßig nur noch einzelne Güterzüge die Strecke Kenzingen-Freiburg/Gbf befahren und planmäßig auf Quell-/Ziel-Verkehre von/nach Freiburg/Gbf beschränkt. Demgegenüber steht die geplante Ausweitung des Angebotes von Schienenpersonenfernverkehr und Schienenpersonennahverkehr (SPFV und SPNV). Ferner sollen durch diesen Ausbau die geplanten Angebotskonzepte SPFV (Reisezeitverkürzung) und **SPNV** im (Angebotsausweitungen) in Zukunft umgesetzt werden. Der Ausbauabschnitt des Streckenabschnittes 8B, die sog. "Freiburger Bucht", stellt mittels der geplanten Geschwindigkeitserhöhung einen wesentlichen Baustein zur Komplettierung des Projektziels Verkürzung der Reisezeit im SPFV des Großprojekts ABS/NBS Karlsruhe-Basel dar. Durch diese Ausbaumaßnahme wird in Verbindung mit weiteren Bedarfsplanmaßnahmen, z.B. der Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar und weiteren Maßnahmen der ABS/NBS Karlsruhe-Basel, ein Reisezeitgewinn im SPFV zwischen Frankfurt und der Schweiz von ca. einer halben Stunde erzielt.

Neben der geplanten Ausweitung des SPFV-Taktes auf einen durchgehenden Halbstundentakt soll - einhergehend mit der Kapazitätserweiterung zwischen Karlsruhe und Basel von zwei auf durchgehend vier Streckengleise - neben dem SGV auch der SPNV profitieren.

Der Streckenabschnitt 8B ist in fünf Planfeststellungsabschnitte (8.5 bis 8.9) unterteilt und hat eine Länge von insgesamt ca. 44,4 Kilometern. Von Nord nach Süd führt dieser Abschnitt von Teningen über Emmendingen, Denzlingen, Freiburg, Schallstadt, Bad Krozingen und Heitersheim bis nach Buggingen.

Die Planfeststellungsabschnitte (PfA) sind zum jetzigen Stand der Planung wie folgt unterteilt:

PfA 8.5 km 186,7+66 - km 201,5+13 (Gemarkungen Teningen-Denzlingen)

PfA 8.6 km 201,5+13 - km 212,8+00 (Gemarkungen Gundelfingen-Freiburg)

PfA 8.7 km 212,8+00 - km 221,5+50 (Gemarkungen Freiburg-Ehrenkirchen)

PfA 8.8 km 221,5+50 - km 226,6+40 (Gemarkungen Ehrenkirchen-Bad Krozingen)

PfA 8.9 km 226,6+40 - km 231,2+00 (Gemarkungen Eschbach-Buggingen)

Projektbeschreibung

Gemäß der betrieblichen Aufgabenstellung werden die zwei bestehenden Gleise grundsätzlich durch zwei neue Gleise auf der gesamten Strecke ersetzt.

Durch die Verlegung des Güterverkehrs auf die Neubaustrecke (NBS) entlang der BAB 5 verringert sich der Anteil des Schienengüterverkehrs auf der bestehenden Rheintalbahn erheblich. Dadurch kann das Angebot des Personenverkehrs ausgebaut werden. Mit der Ertüchtigung der bestehenden Rheintalbahn (ABS) kann voraussichtlich erst nach Inbetriebnahme der Güterzugtrasse begonnen werden. Der Baubeginn ist für 2032 geplant; die Bauzeit beträgt voraussichtlich acht Jahre.

Die Bestandsstrecke ist derzeit für 160 km/h ausgelegt. Durch die Geschwindigkeitserhöhung auf max. 200 km/h wird eine Anpassung der Bestandstrasse (Linienanpassung) sowie Ertüchtigungen, Umverlegungen oder Neubauten von Verkehrsstationen erforderlich.

Die Ertüchtigung von Verkehrsstationen betrifft die Erneuerung und Aufhöhung der Bahnsteige (auf 76 cm) sowie die Anpassung der Bahnsteigbaulängen auf 210 m für die Stationen Köndringen, Teningen-Mundingen, Emmendingen, Kollmarsreute bzw. Emmendingen Bürkle-Bleiche, Denzlingen, Gundelfingen, Freiburg-Zähringen, Freiburg-Herdern, Freiburg-St. Georgen, Ebringen, Schallstadt, Norsingen und Heitersheim bzw. 245 m für die Station Bad Krozingen sowie die Erneuerung der Beleuchtungslagen und ggf. Neubau von Bahnsteigzugängen, Unterführungen und Überdachungen.

Durch die Linienanpassung sowie bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen kann es zu einer neuen Betroffenheit von Flurstücken und Gebäuden kommen. Entfallende Verkehrsstationen, nicht mehr benötigte Bahnsteigbereiche und nicht mehr betrieblich notwendige Anlagen werden nach Möglichkeit vollständig rückgebaut.

Die Gemeinde Teningen äußerte zu diesem Punkt wiederholt das Kaufinteresse an den parallel zur Ausbaustrecke im Ortsteil Köndringen liegenden Liegenschaften der Deutschen Bahn AG. Diese könnten trotz Veräußerung an die Gemeinde Teningen bis zur Fertigstellung der Ausbaustrecke in der Verfügungsgewalt der Deutschen

Bahn AG verbleiben und für die Projektabwicklung vorgehalten werden und damit den Baumaßnahmen zur Verfügung stehen.

Im Wesentlichen werden neben der Ertüchtigung von Verkehrsstationen, insbesondere durch die Linienanpassung, auch die Ertüchtigungen bzw. der Neubau von Bauwerken und technischen Anlagen erforderlich:

- Anpassungen/Ertüchtigungen und Neubauten von Durchlässen und Leitungsquerungen;
- Bauwerksanpassungen und Neubauten von Eisenbahnüberführungen/Eisenbahnkreuzungen;
- Erneuerung/Verlegung von Kabelkanälen und Kabeln sowie der Speiseleitung;
- Ertüchtigung der bestehenden Oberleitungsanlagen entsprechend der Geschwindigkeitserhöhung;
- Anpassungen/Ertüchtigungen und Neubauten Schallschutzanlagen.

Eine Anpassung der Bestandstrasse muss in mehreren Streckenbereichen erfolgen. Zwischen der Gemarkungsgrenze Malterdingen und Teningen bis Kollmarsreute werden keine trassierungstechnischen Maßnahmen erforderlich.

Projektwirkungen

Die zu erwartenden Projektwirkungen bilden die Grundlage des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens für die einzelnen Umweltbereiche/Schutzgüter. Hierbei werden vorübergehende baubedingte, dauerhafte anlagebedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Potenziell positive Projektauswirkungen sind

- Reduktion von Emissionen, z. B. Treibhausgasemissionen, Feinstaub etc.,
- Verlagerung des individuellen Personenkraftverkehrs auf die Schiene,
- signifikante Ausweitung des Angebotes im Personennahverkehr und
- Reisezeitverkürzung Karlsruhe-Basel.

Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter bzw. Umweltbereiche sind:

- Immissionen (z.B. Lärm, Erschütterung, Staub, Licht);
- Belastung des Menschen durch elektrische und magnetische Felder;
- Veränderungen des Wohn- und Arbeitsumfeldes;
- Veränderungen der Erholungs- und Freizeitnutzung;
- Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen, Biotopen und Habitate der Fauna;
- Störung und Tötung von Tieren innerhalb und in der Umgebung des Baufeldes durch Bauarbeiten und Baustellenverkehr (inkl. Lärm-, Licht-, Staub-, Schadstoffemissionen):
- Grundwasserabsenkung oder Grundwasseranstau in Verbindung mit einer Veränderung grundwassergebundener Biotope;
- Trennwirkung;
- Fallenwirkung (Bauwerke):
- Gefährdungs- und Tötungsrisiko für Tierarten durch Kollisionen;

- Veränderung der klimatischen Situation im Umfeld der Bauwerke (z.B. Verschattung);
- Eingriff in oder Veränderung von Oberflächengewässern;
- Aufwuchsbeschränkungen und Instandhaltung (Gehölzrückschnitt);
- Vegetationskontrolle;
- Emissionen von Licht, Lärm und Erschütterungen;
- Bodenverdichtung:
- Beeinträchtigung von Böden durch Flächeninanspruchnahme für Maschinen/Geräte, Versorgungseinrichtungen, Zwischenlagerung von Baustoffen und Bereitstellungsflächen für Aushubmaterial etc., Arbeitsräume, Baustellenzufahrten und Lagerflächen;
- Mobilisierung potentieller Altlasten;
- Versiegelung unversiegelter Flächen;
- Flächenverbrauch (Schutzgut Fläche);
- Veränderung von Böden durch Erdbauwerke;
- Veränderung (Anheben/Absenken) des Grundwasserspiegels durch Baumaßnahmen unterhalb des Grundwasserspiegels;
- Änderung der Fließrichtung/-geschwindigkeit des Grundwassers durch Baumaßnahmen unterhalb des Grundwasserspiegels;
- Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung;
- Beeinträchtigung der Grundwasserqualität (Eintrag von Schadstoffen, Austausch zwischen Grundwasserstockwerken);
- Beeinträchtigung der Gewässergüte und -hydraulik von Oberflächengewässern durch den Eintrag von Schadstoffen und die Einleitung von Niederschlagswasser;
- Veränderung der Gewässerstruktur;
- Verlust von Retentionsräumen:
- Verringerung von Abflussquerschnitten;
- Inanspruchnahme/Veränderung klimatisch bedeutsamer Flächen;
- Veränderung der Luftqualität;
- Barrierewirkung für Kalt-/Frischluftströme;
- Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes;
- Verlust oder Veränderung landschaftsprägender Elemente;
- Veränderungen der Sichtbeziehungen und der Zugänglichkeit von Freiräumen;
- Beeinträchtigung von Freiräumen/Erholungsgebieten durch Lärm;
- Veränderung der Landschaft durch Sekundärwirkungen (z.B. Änderung der Landnutzung, des Bodenwasserhaushalts);
- Zerstörung oder Überbauung von Bodendenkmalen;
- Zerstörung oder Beschädigung von Baudenkmalen durch Erschütterungen;
- Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Baudenkmalen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist der "Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen" bzw. deren Änderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit;
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt;
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das Verfahren der UVP beinhaltet ferner

- die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens bzw. über den Untersuchungsrahmen (Scoping-Verfahren),
- Vorlage des UVP-Berichts,
- die Beteiligung anderer Behörden,
- die Beteiligung der Öffentlichkeit,
- die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie
- die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung.

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (Scoping-Verfahren)

Nach UVPG sollen im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens durch die zuständige Behörde Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen erörtert werden. Diese Erörterung wird als Scoping bezeichnet.

Im Rahmen des Scopings soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, das vorgeschlagene Untersuchungskonzept zu beurteilen und ggf. eigene Anregungen zu entwickeln. Der Untersuchungsrahmen definiert, welche Themen im UVP-Bericht zu behandeln, welche Untersuchungen durchzuführen und welche Methoden bei den Untersuchungen anzuwenden sind.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abotimmungoorgobnio	Ja	Nein	Enthaltungen
Abstimmungsergebnis	20	0	0

Folgendes beschlossen:

- a) Die Gemeinde Teningen erhebt keine Einwendungen gegen die vorgelegten Unterlagen im Zuge des Scoping-Verfahrens.
- b) Die Gemeinde Teningen regt den Bau einer Bahnüberführung zur Verbindung der Hebelstraße mit dem zu entwickelnden Baugebiet "A-Werk" (Gemarkung Köndringen) an, die während der Bauphase zur verbesserten Bauabwicklung dienen und auf die Bereiche entlang der Ausbaustrecke während der Projektbauphase verkehrsentlastend wirken wird.
- c) Die Gemeinde Teningen regt an, bei der Ertüchtigung der Bahnsteige am Bahnhaltepunkt Köndringen den Bahnsteig nicht nur in Richtung Freiburg zu verlängern, sondern den Bahnsteig zur besseren Anbindung der Ortsteile Köndringen und Teningen sowie des zu entwickelnden Baugebietes "A-

Werk" in Richtung Freiburg zu verschieben.

d) Die Gemeinde Teningen äußert wiederholt das Kaufinteresse an den parallel zur Ausbaustrecke im Ortsteil Köndringen liegenden Liegenschaften der Deutschen Bahn AG.

6.

<u>Schulerweiterungsplanung - Bauabschnitt 3, Schulzentrum Köndringen;</u> <u>Auftragsvergabe Vergabeblock Nr. IV</u>

Vorlage: 656/2020

Die Gewerke Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten, WC-Trennwände und Fliesenarbeiten wurden nach VOB/offenes Verfahren ausgeschrieben. Die Submissionen fanden am 18. November 2020 statt.

Für die Gewerke Malerarbeiten, Bodenbelagsarbeiten und WC-Trennwände gingen jeweils vier Angebote ein. Für die Fliesenarbeiten wurden drei Angebote abgegeben. Nach Prüfung konnten - bis auf ein Angebot für Bodenbelagsarbeiten - alle Angebote zum Wettbewerb zugelassen werden. Jeweils günstigster Bieter war:

a) Malerarbeiten:

Malerfachbetreib Matthias Disch (Ehrenkirchen) zum Angebotspreis von 75.850,66 EUR (brutto)

b) Bodenbelagsarbeiten:

Karakus Boden (Hemsbach) zum Angebotspreis von 82.802,91 EUR (brutto)

c) WC-Trennwände:

Röhl GmbH (Waldbüttelbrunn) zum Angebotspreis von 16.706,41 EUR (brutto)

d) Fliesenarbeiten

B & B Fliesen und Naturstein (Freiburg im Breisgau) zum Angebotspreis von 51.898,28 EUR (brutto)

Eine Auflistung der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

beschlossen, die nachfolgend genannten Gewerke zur Schulerweiterungsplanung (Bauabschnitt 3, Schulzentrum Köndringen) wie folgt zu vergeben:

- a) Malerarbeiten an den Malerfachbetrieb Matthias Disch (79238 Ehrenkirchen) zum Angebotspreis von 75.850,66 EUR (brutto);
- b) Bodenbelagsarbeiten an die Firma Karakus Boden (69502 Hemsbach) zum

Angebotspreis von 82.802,91 EUR (brutto);

- c) WC-Trennwände an die Firma Röhl GmbH (97297 Waldbüttelbrunn) zum Angebotspreis von 16.706,41 EUR (brutto):
- d) Fliesenarbeiten an die Firma B & B Fliesen und Naturstein GmbH (79106 Freiburg im Breisgau) zum Angebotspreis von 51.898,28 EUR (brutto).

7.

Namensänderung von Schulen;

a) Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule

b) Theodor-Frank-Schule

Vorlage: 654/2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 die Auflösung des Verbundes der Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule beschlossen. Gleichzeitig erfolgte die Beschlussfassung zur Errichtung einer neuen Verbundschule für die Sekundarstufe 1 aus der Werkrealschule und der Realschule. Diese soll unter dem Namen "Theodor-Frank-Schule" geführt werden. Die Genehmigung seitens des Kultusministeriums für die beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen erfolgte am 17. März 2020. Die organisatorische Durchführung erfordert nun Veränderungen hinsichtlich der Namensgebung der beiden betroffenen Schulen.

Nach § 24 des Schulgesetzes ist für die Namensgebung der kommunale Schulträger zuständig; die Beteiligung der Schulkonferenz ist hierzu erforderlich. Der Schulname muss die Schulart und den Schulort enthalten.

Eine grundsätzliche Änderung der bestehenden Namen der beiden Schulen erscheint nicht erforderlich. Vielmehr muss eine Entscheidung hinsichtlich des jeweiligen Namenszusatzes, der die Schulart und den Schulort näher beschreibt, getroffen werden.

Als Namensgebung für die Grundschule im Ortsteil Köndringen wären nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Schule, folgende Alternativen bedenkenlos möglich:

- 1. Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule Teningen-Köndringen
- 2. Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule Teningen
- 3. Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule Köndringen
- 4. Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule in Teningen-Köndringen
- 5. Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule in Teningen
- 6. Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule in Köndringen

Die Schulleitung hat am 3. November 2020 schriftlich mitgeteilt, dass alle Mitglieder der Schulkonferenz schriftlich mitgeteilt haben, dass sie den bereits von Elternbeirat und Gesamtlehrerkonferenz favorisierten Namen unterstützen. Die Namensempfehlung der schulischen Gremien lautet:

Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen

Als Namensgebung für die neue Verbundschule in Teningen wären nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Schule, folgende Alternativen bedenkenlos möglich:

- 1. Theodor-Frank-Werkreal- und Realschule Teningen
- 2. Theodor-Frank-Schule Teningen, Werkreal- und Realschule
- 3. Theodor-Frank-Schule Teningen, Verbundschule aus Werkreal- und Realschule
- 4. Theodor-Frank-Schule, Werkreal- und Realschule in Teningen

Die Schulleitung hat am 20. November 2020 schriftlich mitgeteilt, dass die Schulkonferenz einstimmig beschlossen hat, der Gemeinde Teningen folgende Namensgebung zu empfehlen:

Theodor-Frank-Schule Teningen, Werkreal- und Realschule

Die Angelegenheit wurde am 30. November 2020 auch im Jugendbeirat behandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Neue Namensschilder an den Schulen, neue Stempel, Siegel und Briefpapier. Die Kosten sind noch nicht bekannt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	4

Folgendes beschlossen:

geführt.

Aufgrund der Auflösung des Schulverbundes der Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule sowie der Errichtung der neuen Verbundschule aus Realschule und Werkrealschule ändert sich die Namensgebung der durch diese schulorganisatorischen Maßnahmen betroffenen Schulen wie folgt:

a) Die Grundschule im Ortsteil Köndringen wird unter dem Schulnamen Nikolaus-Christian-Sander-Schule, Grundschule Köndringen

b) Die Verbundschule aus Werkreal- und Realschule in Teningen trägt den Namen

Theodor-Frank-Schule Teningen, Werkreal- und Realschule

Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zur Umsetzung der Namensänderung in die Wege zu leiten.

8.

Theodor-Frank-Schule Teningen;

<u>Einrichtung einer Ganztagesschule in offener Angebotsform für die neue</u> Verbundschule

Vorlage: 693/2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017 beschlossen, dass der Verbund zwischen der Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule zum Schuljahr 2020/21 aufgehoben wird. Zudem wurde beschlossen, dass die Werkrealschule zum Schuljahr 2020/21 an den Standort Teningen verlegt und für die Sekundarstufe 1 eine neue Verbundschule aus Real- und Werkrealschule errichtet wird.

Für beide zur neuen Verbundschule zusammengeschlossenen Schulbereiche liegen bereits Genehmigungen für die Einrichtung als Ganztagesschule vor. Am 31. Mai 2010 stimmte das Kultusministerium der Einrichtung des Ganztagesbetriebs an der Werkrealschule der Nikolaus-Christian-Sander-Schule Teningen-Köndringen (Werkrealschule mit besonderer pädagogischer und sozialer Aufgabenstellung) in einem Zug in den Klassenstufen 5 bis 9 zu. Das Regierungspräsidium Freiburg genehmigte die Einrichtung der Ganztagesschule in offener Angebotsform an der Theodor-Frank-Realschule im sukzessiven Ausbau ab dem Schuljahr 2015/16 am 13. März 2015. Ergänzend dazu erfolgte die Genehmigung zur Erweiterung der Ganztagesschule in offener Angebotsform um drei Züge ab dem Schuljahr 2020/21 durch das Regierungspräsidium Freiburg am 12. März 2020. Die neue Verbundschule wird seit dem Schuljahr 2020/2021 unter einer pädagogischen Leitung geführt.

Durch die Einrichtung der neuen Verbundschule muss allerdings nach Auskunft des Kultusministeriums vom 3. Juni 2020 zum Schuljahr 2021/2022 für diese neu eingerichtete Schule auch formaljuristisch der Ganztagesbetrieb neu beantragt werden. Die Antragstellung zur Einrichtung als Ganztagesschule in offener Angebotsform erfolgte bereits fristgerecht am 30.September 2020. Die mit Antragstellung eingereichten Unterlagen müssen allerdings nach Auskunft des Staatlichen Schulamtes vom 23.Oktober 2020 noch ergänzt werden, da zur Genehmigung aktuelle Beschlüsse der schulischen und politischen Gremien vorzulegen seien (nicht älter als ein Jahr).

Die Schulkonferenz der Theodor-Frank-Schule hat in ihrer Sitzung am 19. November 2020 einstimmig beschlossen, die Verbundschule in beiden Schulzweigen als Ganztagesschule in offener Angebotsform zu führen.

Die Anforderungen der Kultusbehörden an die Schulträger, die für die Genehmigung der Ganztagesschule erforderlich sind, werden von der Gemeinde Teningen erfüllt. Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Bereitstellung einer Schulverpflegung, die Übernahme der Aufsicht während des Mittagessens sowie ein Angebot für die Freizeitbetreuung/freizeitpädagogische Angebote im Mittagsband. Die hierfür erforderliche Kostenübernahme hat der Gemeinderat bereits am 18. Februar 2020 beschlossen. Außerdem wurden im Rahmen der Baumaßnahmen im Schulzentrum

Räumlichkeiten für den Ganztagesbetrieb geschaffen.

Die Angelegenheit wurde am 30. November 2020 auch im Jugendbeirat behandelt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die zum Schuljahr 2020/2021 neu eingerichtete Verbundschule aus Theodor-Frank-Realschule und Nikolaus-Christian-Sander-Werkrealschule wird als Ganztagesschule in offener Angebotsform geführt.

9. <u>Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen</u> Vorlage: 706/2020

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg empfiehlt in seinen Hinweisen zum Ausbildungs-, Übungs- und Dienstbetrieb der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen vom 19. Oktober 2020 mit Ergänzungen vom 2. November 2020 bei Wahlen - soweit im Rahmen der Satzungen möglich -Briefwahl-Verfahren zu nutzen.

Als rechtssicheres Instrument bei Wahlen in der Pandemie sollen Briefwahlen durchgeführt werden. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen ist deshalb entsprechend in § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 zu ändern. Der Feuerwehrausschuss hat die Angelegenheit am 12. November 2020 beraten und die Satzungsänderung vorgeschlagen.

Eine entsprechende Wahlordnung ist zu verabschieden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Durchführung der Briefwahl ca. 700 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

beschlossen, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen wie folgt zu ändern:

Satzung über die Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Teningen vom 6. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Feuerwehrausschuss die Briefwahl beschließen. Näheres regelt eine Wahlordnung zur Briefwahl, die durch den Feuerwehrausschuss beschlossen und vom Bürgermeister bestätigt wird.

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus dreizehn auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Dabei sollen die Abteilungen entsprechend ihrer Stärke vertreten sein. *)
In begründeten Ausnahmefällen kann der Feuerwehrausschuss die Briefwahl beschließen. Näheres regelt eine Wahlordnung zur Briefwahl, die durch den Feuerwehrausschuss beschlossen und vom Bürgermeister bestätigt wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 15. Dezember 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker Bürgermeister

*) derzeit:

Abt. Teningen = 4, Abt. Köndringen = 4, Abt. Heimbach = 3, Abt. Nimburg = 2

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

10.

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Vorlage: 702/2020

Die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung machen es erforderlich, alle Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung und -verbesserung zu prüfen und zu nutzen. In diesem Zuge wurde auch die Verwaltungsgebührensatzung auf den Prüfstand gestellt.

Nach Änderung verschiedener gesetzlicher Vorgaben (u.a. im Bau- und Melderecht) hatte der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. April 1996 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren neugefasst. Diese trat am 10. Mai 1996 in Kraft.

Eine weitere Neufassung erfolgte zum 1. Januar 2002 im Rahmen der Euro-Umstellung. Dabei wurden die bis dahin geltenden DM-Beträge lediglich in Euro umgerechnet und aus Verwaltungsvereinfachung "geglättet" (z.B. 10 DM = 5 EUR); Gebührenerhöhungen wurden nicht vorgenommen.

Somit gelten nach wie vor die Gebührensätze aus dem Jahr 1996. Änderungen bzw. Anpassungen erfolgten lediglich in den Bereichen Melderecht (zum 1. Januar 2006: Melderegister-Auskünfte) und Standesamt (zum 1. Juni 2019: Freilufttrauungen u.a.).

Nach mittlerweile knapp 25 Jahren ohne signifikante Gebührenerhöhungen erscheint eine Anpassung der Verwaltungsgebühren gegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll eine Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung erfolgen zum 1. Januar 2021.

Die in der Sitzung des Verwaltungsausschusses angesprochene bisherige Gebühr für das Wasserrecht (Nr. 26) wurde zwischenzeitlich überprüft und entsprechend angepasst.

Die Fraktion der UB/ÖDP beantragte, aufgrund der Corona-Pandemie und der Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger die Verwaltungsgebührensatzung erst

zum 1. Juli 2021 in Kraft treten zu lassen. Die Verwaltung schließt sich diesem Antrag an.

Gemeinderätin Endres beantragte gem. Geschäftsordnung die Vertagung der Abstimmung. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	5	15	0

mehrheitlich diesen Antrag abgelehnt.

Abschließend hat der Gemeinderat nach ausführlicher Erläuterung und teils kontroverser Diskussion entgegen dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	7	8	5

mehrheitlich die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) zum 1. Juli 2021 abgelehnt.

11. Auswirkungen der Umsatzsteuer beim Neubau der Schulsporthalle Köndringen Vorlage: 703/2020

Die Gemeinde Teningen plant den Neubau einer Sporthalle im Ortsteil Köndringen, die zukünftig sowohl für Schulsport als auch für Vereinssport genutzt werden soll. Aus umsatzsteuerlicher Sicht liegt es im Interesse der Gemeinde Teningen, soweit möglich anteilige Vorsteuerbeträge beim Finanzamt geltend zu machen.

Um höchstmögliche Flexibilität für den richtigen anteiligen Vorsteuerabzug aus allen mit dem Hallenneubau zusammenhängenden Kosten zu erhalten, ist es aus steuerlicher Sicht in einem ersten Schritt zielführend, die Sporthalle zu 100 % dem Unternehmensvermögen der Gemeinde Teningen zuzuordnen. In einem zweiten Schritt geht die Gemeinde Teningen derzeit davon aus, dass die Halle ca. zu 50 % durch Schulsport- und zu 50 % durch Vereinssport-Aktivitäten (bei Geltung von § 2b UStG steuerpflichtig) genutzt wird. Daraus ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt ein geplanter, anteiliger Vorsteuerabzug von 50 % aus allen damit zusammenhängenden Kosten.

Für eine vollständige (100 %-ige) Zuordnung der neuen Sporthalle zum Unternehmensvermögen ist es nicht zwingend erforderlich, dass diese nach Inbetriebnahme auch zu 100 % unternehmerisch genutzt wird. Vielmehr bietet eine komplette Zuordnung zum Unternehmensvermögen später die Möglichkeit, bei einer tatsächlich höheren unternehmerischen Nutzung (im Vergleich zur ursprünglichen Planung) die zusätzlich abziehbaren Vorsteuerbeträge auch gegenüber dem

Finanzamt geltend machen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionskosten sowie die Betriebskosten reduzieren sich um die anteiligen Vorsteuerbeträge (prozentualer Anteil der Vereinsnutzung).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die neuzubauende Sporthalle Köndringen wird zu 100 % dem Unternehmensvermögen der Gemeinde Teningen zugeordnet.

12.

Bauanträge

Vorlage: 700/2020

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss	
1	Neubau einer Garage mit Carport, Flst.Nr. 2068, Am Schlosspark 4, Ortsteil Heimbach	Keine Einwendungen.	
2	Erweiterung eines Wohnhauses durch Ausbau der Scheune, Flst.Nr. 92, Langstraße 9, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.	
3	Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 3724/2, Goethestraße 14a, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.	
4	Abbruch bestehender Balkon und Neubau Balkon an gleicher Stelle, Flst.Nr. 4380/8, Albert-Schweitzer- Straße 6, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.	

Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Flst.Nr. 4144, Feldbergstraße 3, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe um 1,18 m, der Ausführung der Dachgauben, der Überschreitung der Dachneigung von 40 Grad statt 30 bis 32 Grad, der Anordnung der Stellplätze und der Überschreitung der Geschossflächenzahl um 21 % wird Befreiung vom Bebauungsplan beantragt und befürwortet.
---	---

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss	
6	Nutzungsänderung der genehmigten Wohnung im Dachgeschoss zur Büronutzung, Flst.Nrn. 339/19, 339/17 und 339/6, Tscheulinstraße, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.	
	Gemeinderat Dr. Schalk hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt ur sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.		
7	Neubau von zwei Balkonen, Flst.Nr. 3807/4, Kanalstraße 2, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.	

13. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

14.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Auf mehrfache Anfrage von Gemeinderat Wieske informierte der Bürgermeister in heutiger Sitzung nun über die entstandenen Kosten des Büros Beck Projektmanagement für die Verfahrensabwicklung der EDV-Ausstattung der Theodor-Frank-Realschule, nachdem die Rechnungen zwischenzeitlich eingegangen waren.
- b) Gemeinderat Kopfmann erkundigte sich, ob die Laptops in den Schulen inzwischen in Betrieb genommen wurden.

c)	achdem der stellvertretende Leiter des Fachbereichs 2, Herr Werner Kehl, zum ahresende in den Ruhestand treten wird und somit heute zum letzten Mal an iner Gemeinderatssitzung teilnahm, verabschiedete Bürgermeister Heinz-Rudolf agenacker ihn mit Worten des Dankes und einem kleinen Präsent.		
d)		ermeister sowohl dem Gemeinde	
		menarbeit in diesem Corona-Jahesegnete Weihnachten und für da	
Er	nde der Sitzung: 18:37 Uhr		
De	er Gemeinderat:	Der Schriftführer:	Der Bürgermeister: